

Zugangsvoraussetzungen für Beschäftigte der TH Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend erhalten Sie wie angekündigt weitere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen für Beschäftigte an der TH Nürnberg gemäß der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Für alle Beschäftigten und Lehrbeauftragten gilt:

- 2G bei Durchführung und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) in der Hochschule (s. dazu auch die E-Mail „Umsetzung der aktuellen Regelungen zum Infektionsschutz im Hochschulbetrieb“)
- 3G plus für alle sonstigen Tätigkeiten vor Ort an der Hochschule. In diesem Fall müssen negative PCR-Testnachweise vorliegen. Schnelltests sind NICHT ausreichend. PCR-Tests müssen selbst bezahlt werden.

Beschäftigte und Lehrbeauftragte dürfen die Hochschule ausschließlich dann betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G plus-Nachweis) belegt. Die 3G plus-Nachweispflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Überprüfung der Nachweise

Alle Beschäftigten müssen täglich einen 3 G plus-Nachweis erbringen.

Personen, die ihren Nachweis über einen negativen PCR-Testnachweis erbringen wollen, müssen sich vor Betreten der Hochschule in KV 005 (alte Bibliothek) einfinden und diesen Nachweis dort vorlegen. Diese Stelle ist täglich von 7.00 bis 14.00 Uhr besetzt. Für 3G plus ist ein PCR-Test erforderlich, der bei fehlender medizinischer Indikation auf eigene Kosten durchgeführt werden muss. PCR-Tests sind für 48 Stunden gültig, müssen aber täglich kontrolliert werden.

Personen mit gültigem Genesenen- oder Impfnachweis können von den täglichen Kontrollen ausgenommen werden. Diese Personen melden sich bitte einmalig bei der Leitung ihrer Organisationseinheit. Die einmalige Überprüfung und Dokumentation des entsprechenden Nachweises findet durch die Vorgesetzten oder eine von diesen beauftragte Person in einer 1:1 Gesprächssituation statt.

Die Abfrage des Status muss auf einer Papierliste dokumentiert werden, da es sich hierbei um besonders geschützte Gesundheitsdaten handelt. Die Papierliste muss in einem verschlossenen Umschlag und in einem abschließbaren Schrank/Schreibtisch aufbewahrt werden und darf keinen nicht berechtigten Personen zugänglich sein. Die Daten müssen spätestens nach sechs Monaten vernichtet werden. Bei einem Impfsertifikat ist darauf zu achten, dass das Zertifikat vollständig ist (Erst- und Zweitimpfung) und die Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Der Genesenenstatus ist auf 6 Monate beschränkt und gilt erst ab dem 28. Tag nach dem positiven Testergebnis.

Allerdings müssen die Beschäftigten und auch der Arbeitgeber selbst den Impf- /Genesenen-/Testnachweis für Kontrollen der zuständigen Behörde bereithalten. Alle Personen haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G plus-Nachweise vorlegen können.

An die oben genannten Vorgaben sind Beschäftigte arbeits- bzw. dienstrechtlich gebunden.

Vorsichtsmaßnahmen weiterhin gültig

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nach wie vor immer dann, wenn ein Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 Metern nicht möglich ist (dann auch am Arbeitsplatz). Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.

Die von der Hochschule bereitgestellten Selbsttests stehen selbstverständlich auch geimpften, genesenen und anderweitig getesteten Beschäftigten zur Verfügung.

Bitte arbeiten Sie soweit der Dienstbetrieb dies zulässt im Homeoffice. Sofern es in einer Abteilung nicht möglich ist, ausreichend Tätigkeiten ins Home-Office zu verlegen, versuchen Sie bitte, Ihre Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelungen flexibel zu gestalten. Eine Absprache mit der Leitung ihrer Organisationseinheit ist unbedingt erforderlich.

Mit den besten Grüßen

Ihre Hochschulleitung